



Gemeinde:
Herrliberg

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. September 1996

2640. Quartierplan Schützenmur, Herrliberg

Am 15. August 1996 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schützenmur.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. August 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen hat keine Partei gegen einen als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, präsidialen Rekursentscheid einen Kommissionsentscheid verlangt.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bergstrasse, im Nordosten und Osten durch den Wängirain und im Südwesten durch die Langackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Stichstrassen I und II, die Weid- und die Fuederholzstrasse. Ab Kehrplatz der Stichstrasse I zur Fuederholzstrasse sowie ab Wängirain zur Langackerstrasse sind separate Fusswegverbindungen vorgesehen. Parallel zum Fussweg Wängirain-Langackerstrasse soll der Büelhältlibach offen gelegt werden. Der südöstliche Teil wird fast ausschliesslich durch Privatstrassen, die im Miteigentum ausgeschieden wurden, erschlossen. Die vorgesehenen Fusswegverbindungen wurden grösstenteils mit einer Breite von nur 1,75 m vorgesehen. Der Gemeinderat Herrliberg wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Zugangsnormalien die Breite von Fusswegen in der Regel mindestens 2,0 m zu betragen hat. Die vorgesehene Lösung wird ausnahmsweise toleriert.

Die an den Stichstrassen I und II auf 17,75 m, an der Weidstrasse auf 17 m und an der Fuederholzstrasse auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse I 15 %, bei der Stichstrasse II 10 %, bei der Weidstrasse 14,5 % und bei der Fuederholzstrasse 7 %. Die mit RRB Nr. 1624/1976 für die seinerzeit durchgehend vorgesehene Fuederholzstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien werden gleichzeitig aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kostenanteil an die Bachoffenlegung, Kanalisation, Wasser, Elektrizität). Ein Geldausgleich wurde nicht festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 19. März 1996 festgesetzte Quartierplan Schützenmur wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi